

99027005250000, 99027005250000

Ausdruck aus dem Geburtenregister

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8967778/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027005250000, 99027005250000
Leistungsbezeichnung I	Ausdruck aus dem Geburtenregister
Leistungsbezeichnung II	Ausdruck aus dem Geburtenregister
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Nachwuchs, Standesamtsangelegenheiten, Urkunde, Sohn, Kind, Geburtstag, Vater, Geburtsbeurkundung, Geburtsregister, Standesamt, Geburt, Mutter, Geburtsregisterauszug, Standesamtsangelegenheit, Tochter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Ausdruck (250)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_55.html
Teaser	Ihnen liegt Ihre Geburtsurkunde nicht vor, Sie benötigen diese jedoch zum Beispiel für eine Eheschließung oder für eine andere Amtshandlung? Dann können Sie einen Ausdruck aus dem Geburtenregister beantragen.
Volltext	Ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister wird Ihnen auf Antrag vom zuständigen Standesamt ausgestellt. Der Ausdruck gibt alle Daten wieder, die das Standesamt im Zusammenhang mit Ihrer Geburt eingetragen hat. Sie erhalten das Dokument einschließlich eventuell vorhandener Folgebeurkundungen als Ausdruck aus dem elektronischen Register. Dieser Ausdruck kommt rechtlich der Geburtsurkunde gleich und kann im behördlichen Kontext statt dieser vorgelegt werden. Außer den Angaben zur Geburt (einschließlich Geburtszeit und zusätzlichen Angaben zu den Eltern) enthält der Ausdruck auch spätere Änderungen, wie etwa Adoption, Veränderungen zur Vaterschaft zu dem Kind oder Namensänderungen. Die genaue Zeit (Stunde und Minute) Ihrer Geburt teilt Ihnen das Standesamt auf Wunsch in der Regel auch

Modul	Sachverhalt
	mit, ohne dass eine Urkunde ausgestellt werden müsste.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis, Pass oder eID (bei schriftlicher Bestellung: beglaubigte Kopie) • bei Beantragung / Abholung durch einen Vertreter oder eine Vertreterin: schriftliche Vollmacht der berechtigten Person, deren Ausweis, Pass oder eID • gegebenenfalls Nachweis des rechtlichen Interesses
Voraussetzungen	Die persönlichen Daten der Personenstandsregister unterliegen dem Datenschutz. Beglaubigte Registerausdrucke können daher nur ausgestellt werden • für Personen, auf die sich der Eintrag bezieht sowie deren • Ehegatten, • Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), • Vorfahren und Abkömmlinge (etwa Eltern oder Großeltern sowie die Kinder und Enkel), • Geschwister, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Andere Personen, also auch nähere Verwandte wie Tanten und Onkel, erhalten eine Urkunde nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können (Beispiele: Schreiben des Nachlassgerichts, gerichtliches Urteil oder vollstreckbarer Titel). Antragstellende müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
Kosten	Für Schleswig-Holstein sind die Gebühren einheitlich geregelt: Die Ausstellung einer Geburtsurkunde kostet 20,00 Euro, jede weitere kostet 10,00 Euro.
Verfahrensablauf	Persönliche Beantragung • Suchen Sie das Standesamt auf, das die Geburt beurkundet hat. • Zur Legitimation legen Sie Ihren Personalausweis oder Pass vor. • Die Gebühr zahlen Sie in der Regel vorab bei der

Modul

Sachverhalt

Beantragung im Standesamt.

Eine Person Ihres Vertrauens kann die Urkunde für Sie bestellen und abholen, Ihr Vertreter oder Ihre Vertreterin legt dazu neben einer schriftlichen Vollmacht den eigenen Personalausweis oder Reisepass vor.

Beantragung per Post oder Telefax

- Richten Sie ein formloses Schreiben an das zuständige Standesamt mit der Bitte, Ihnen einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister auszufertigen. Je nach Angebot der Stadt oder Gemeinde finden Sie auch Antragsformulare im Internet.
- Ihr Schreiben muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname Geburtsdatum und -ort Name, Vorname der Eltern wenn bekannt: Standesamt und Beurkundungsnummer
- Legen Sie dem Schreiben eine beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises oder Passes bei.
- Mit Zusendung der Urkunde erhalten Sie einen Gebührenbescheid, sofern Sie nicht bereits zuvor die Gebühren beglichen haben.

Online-Beantragung

- Im Service-Portal des Landes Schleswig-Holstein können Sie Urkunden und beglaubigte Registerausdrucke auch online bestellen.
- Rufen Sie das Service-Portal auf. Unter den Angeboten zu „Familie und Kind“ finden Sie die Urkundenbestellung.
- Mit der eID-Funktion und der AusweisApp2 auf Ihrem Smartphone können Sie ein Service-Konto-Plus erstellen, das für die Bestellung von Urkunden notwendig ist, damit sichergestellt ist, dass nur berechnigte Personen eine Personenstandsurkunde oder einen Registerausdruck erhalten.
- Die Gebühren werden online erhoben.
- Die Urkunde bzw. der Ausdruck wird per Post zugesandt.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	110 Jahr(e) Der Registerausdruck ist 110 Jahre ab Registererstellung möglich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der beglaubigte Ausdruck aus dem Geburtenregister ersetzt die frühere Abstammungsurkunde (zum 01.01.2009 abgeschafft).
Rechtsbehelf	Anweisung bei dem für das Standesamt zuständigen Amtsgericht
Kurztext	• Geburtenregister Ausdruck • Ausstellung erfolgt auf Antrag beim zuständigen Standesamt, wenn beantragende Person keine Geburtsurkunde hat (zum Beispiel wegen Verlust) und den Ausdruck für eine Amtshandlung (zum Beispiel Eheschließung) benötigt • Ausdruck beinhaltet Angaben zur Geburt, zu den Eltern und eventuelle spätere Änderungen, wie etwa Adoption, Veränderungen zur Vaterschaft zu dem Kind oder Namensänderungen • zuständig: das am Geburtsort der beantragenden Person zuständige Standesamt oder ein an ein Zentralregister angeschlossenes Standesamt
Ansprechpunkt	Standesamt, in der die Geburt beurkundet wurde.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausdruck aus dem Geburtenregister, Printout from the birth register